



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Deutscher Raiffeisenverband
Dr. Michael Reiniger
reiniger@drv.raiffeisen.de

Der Agrarhandel e.V.
Dörte Hecheltjen-Heising
hecheltjen@der-agrarhandel.de

Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
Miriam Rabe
rabe@dvtiernahrung.de

Dr. Axel Vorwerk
Leiter der Unterabteilung C II
Chemikaliensicherheit, Umwelt und
Gesundheit

TEL +49 22899 305-2705

axel.vorwerk@bmuv.bund.de
www.bmuv.de

Bonn, 04.08.2023

Sehr geehrte Frau Hecheltjen-Heising,
sehr geehrte Frau Rabe,
sehr geehrter Herr Dr. Reiniger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.06.2023, in dem Sie sich dafür aussprechen, dass zwei Anwendungsformen von Nagetierbekämpfungsmitteln mit Antikoagulanzen im Rahmen der anstehenden Wiedenzulassung erhalten bleiben, nämlich die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) sowie die Bekämpfung von Nagetieren in Innenräumen. Frau Unterabteilungsleiterin Dr. Lahrssen-Wiederholt hat mich gebeten, auch in ihrem Namen zu antworten.

Bei der Gruppe der Antikoagulanzen handelt es sich um Wirkstoffe, die höchst bedenkliche Eigenschaften haben. Sofern Biozidprodukte, die Antikoagulantien enthalten, überhaupt zugelassen werden, erfolgt dies unter besonders strengen Bedingungen, die komplex sind und die ich für Ihr besseres Verständnis der Situation darlegen möchte. Antikoagulantien erfüllen die so genannten Ausschlusskriterien gemäß Artikel 5 (1) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (EU-Biozidverordnung) und sind damit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Während alle antikoagulanten Wirkstoffe reproduktionstoxisch



Seite 2

wirken, erfüllen die antikoagulanten Wirkstoffe der zweiten Generation zusätzlich ein zweites Ausschlusskriterium, da sie persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) sind. Sie sind also gleichzeitig schwer abbaubar, reichern sich in der Umwelt und in der Nahrungskette an und sind für viele Lebewesen giftig. Ihre Rückstände werden folglich in einer Vielzahl von Tierarten nachgewiesen, z.B. in Füchsen, Fischen, Fischottern, Greifvögeln und Singvögeln. Der Spielraum für die Genehmigung der antikoagulanten Wirkstoffe ist daher aus gutem Grund durch das EU-Biozidrecht sehr begrenzt und kann gemäß Artikel 5 (2) EU-Biozidverordnung nur erfolgen, sofern die dort aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, z.B., dass der Wirkstoff unbedingt erforderlich ist, um eine ernsthafte Gefahr für Gesundheit oder Umwelt zu bekämpfen. Im Rahmen der Wiedergenehmigung der o.g. Wirkstoffe, die derzeit anhängig ist, wird somit geprüft werden, ob die entsprechenden Kriterien erfüllt sind und inwiefern einer Wiedergenehmigung der Wirkstoffe zugestimmt werden kann.

Biozidprodukte, die antikoagulante Wirkstoffe enthalten, verfehlen gleich mehrere Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 19 (1) der EU-Biozidverordnung. Einerseits ist dies aufgrund der oben bereits genannten Eigenschaften der Wirkstoffe der Fall. Darüber hinaus haben Produkte mit antikoagulanten Wirkstoffen aber auch unannehmable Wirkungen auf die Zielnatgetiere, weil sie über mehrere Tage Schmerzen verursachen, was den Zulassungsvoraussetzungen in Artikel 19 (1) b) ii) entgegensteht. Bei fünf der acht derzeit in der EU als Biozidwirkstoffe genehmigten Antikoagulanzen wurden zudem bereits Resistenzen bei Zieltieren festgestellt.

Die Zulassung kann daher gemäß Artikel 19 (5) der EU-Biozidverordnung nur in Fällen erfolgen, in denen die Nicht-Zulassung unverhältnismäßige ne-



Seite 3

gative Folgen für die Gesellschaft hätte. Wird eine Zulassung für Biozidprodukte mit antikoagulanten Wirkstoffen ausgesprochen, so ist gemäß Artikel 5 (2) der EU-Biozidverordnung sicherzustellen, dass geeignete Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, die die Wirkstoffexposition von Menschen, Tieren und der Umwelt auf ein Mindestmaß beschränken.

Aufgrund der bedenklichen Werkstoffeigenschaften ist bei der (Wieder-)zulassung auch eine so genannte vergleichende Bewertung vorgeschrieben, zu der der Ausschuss für Biozidprodukte der Europäischen Chemikalienagentur (BPC) im Auftrag der Europäischen Kommission eine Stellungnahme ausgearbeitet hat. Das BPC kommt zu dem Schluss, dass zur Bekämpfung von Hausmäusen (nicht von Nagetieren generell) in Innenräumen ausreichende Alternativen zum Einsatz von Antikoagulanzen zur Verfügung stehen. Es wird nun gemäß Artikel 23(5) EU-Biozidverordnung die Vorlage eines Durchführungsrechtsakts durch die Europäische Kommission erwartet, der bei der Wiedergulassung der antikoagulanten Rodentizide von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen sein wird.

Bei der von Ihnen ebenfalls thematisierten befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BUD) geht es nicht um die Bekämpfung eines Befalls mit Schadnagern, sondern um einen präventiven Einsatz. Unter den oben genannten strengen rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf das Gebot, die Wirkstoffexposition auf ein Mindestmaß beschränken, ist ein präventiver Einsatz besonders kritisch zu sehen. Wie in der von Ihnen in Bezug genommenen „Minderheitsmeinung / minority opinion“ dargestellt, gehen die deutschen Behörden davon aus, dass ausreichende Alternativen zu einer BUD mit Antikoagulanzen zur Verfügung stehen. Inwiefern diese Po-



Seite 4

sition der deutschen Behörden im Rahmen des o.g. Durchführungsbeschlusses der Kommission für die Entscheidung zur vergleichenden Bewertung berücksichtigt werden wird, ist derzeit nicht absehbar. Der entsprechende Durchführungsbeschluss wird Ende 2023 erwartet.

Für Ihr Anliegen, einwandfreie Nahrungs- und Futtermittel in den Verkehr zu bringen und Kontaminationen unter allen Umständen zu verhindern, habe ich großes Verständnis. Aus hiesiger Sicht stellt sich aber die Frage, in welchen Fällen die höchst bedenklichen Antikoagulanzen bei der Schädnagerkontrolle tatsächlich alternativlos sind. Auf Zulassungsentscheidungen nimmt das Bundesumweltministerium grundsätzlich keinen Einfluss. Prämisse für die Entscheidungsfindung der deutschen Behörden wird aber sein, dass Verwendungen, die nicht unbedingt erforderlich im Sinne des Artikel 5 Absatz 2 EU-Biozidverordnung sind, nicht genehmigt und zugelassen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Axel Vorwerk

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.